

Richtlinie zur Personalkostenförderung in Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtungen

Präambel

Gemäß § 31 Abs. 1 und 1a Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF., hat das Land über Antrag den Rechtsträgern einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich sämtliche Gesetzesverweise auf das Bgld. KBBG 2009 idgF.

Fördervoraussetzungen

1. Der Landesbeitrag gemäß § 31 Abs. 1 und 1a gebührt nur jenen Rechtsträgern, die den Voraussetzungen des Bgld. KBBG 2009 idgF. entsprechen und in deren Einrichtungen die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals den landesgesetzlichen Vorschriften für das Personal an öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entspricht.

Beitragshöhe

2. **Der jährliche Landesbeitrag** gemäß § 31 Abs. 1 und 1a gebührt wie folgt:

2.1. Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a), **pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Assistenzkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b) sowie **pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. c) gebührt der jährliche Beitrag in der in § 31 Abs. 1 genannten Höhe, jedoch maximal für die Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal bis zu einer Obergrenze des Betreuungsschlüssels für Kinderkrippen von 1:4 und Kindergärten sowie alterserweiterten Kindergärten von 1:10. Der Betreuungsschlüssel wird monatlich pro Einrichtung (Kinderkrippe, alterserweiterter Kindergarten, Kindergarten) berechnet.

2.1.1. Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a), **pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Assistenzkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b) sowie **pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft** (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. c) erfolgt für die in einer Einrichtung befindlichen Schulkinder sowie für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des

Burgenlandes ein Abschlag für den aliquoten prozentuellen Anteil dieser Kinder an sämtlichen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreuten Kindern in folgender Höhe:

- **im Kalenderjahr 2020** 50 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2021** 60 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2022** 70 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2023** 80 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **im Kalenderjahr 2024** 90 % des aliquoten prozentuellen Anteils;
- **in den Kalenderjahren 2025 bis 2033** 95 % des aliquoten prozentuellen Anteils.

2.2. pro **vollzeitbeschäftigter Stützkraft** (§ 2 Abs. 1 Z 11) gebührt der Beitrag in der in § 31 Abs. 1 genannten Höhe. Stützkkräfte sind bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels der jeweiligen Einrichtung nicht zu berücksichtigen.

2.3. Bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer **interkommunalen Zusammenarbeit** gebührt der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2.1 bis 2.2 für sämtliches sich in der jeweiligen Einrichtungsform befindliche pädagogische Personal, vorausgesetzt die Rahmenbedingungen für eine interkommunale Zusammenarbeit gemäß Pkt. 3 sind gegeben.

2.4. Bei Neuanstellung oder Stundenerhöhung **zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten** und/oder **zur Erreichung des Betreuungsschlüssels pro Einrichtung** (Kinderkrippe 1:4, Kindergarten sowie alterserweiterter Kindergarten 1:10) gebührt einmalig in dem Jahr der Umsetzung der Maßnahme ein zusätzlicher Landesbeitrag:

- Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft** in Höhe von 1.000 EUR.
- Pro **vollzeitbeschäftigter pädagogischer Assistenz- oder Hilfskraft** in Höhe von 500 EUR.

Maßgeblicher Stichtag zur Feststellung der entsprechenden umgesetzten Maßnahme ist jeweils der 15. Oktober eines Kalenderjahres, gegenübergestellt dem 15. Oktober des Vorjahres.

2.5. Pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a), pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Assistenzkraft (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. b), pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Hilfskraft (§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. c) sowie pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Stützkraft (§ 2 Abs. 1 Z 11), gebührt ein Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. dieser Richtlinie in der entsprechenden Höhe bis zu jenem Zeitpunkt, in

welchem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlischt oder sich verringert (z.B. durch Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die jeweilige Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, etc.).

Interkommunale Zusammenarbeit

3. Wird eine Kinderkrippe, ein Kindergarten oder ein alterserweiterter Kindergarten in Form einer **interkommunalen Zusammenarbeit** geführt, gebührt der Landesbeitrag jenem Rechtsträger, der die entsprechenden pädagogischen Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte sowie sonstiges qualifiziertes Personal (Stützkräfte) zur Verfügung stellt. Eine interkommunale Zusammenarbeit liegt dann vor, wenn mindestens zwei burgenländische Gemeinden mit jeweils mindestens drei Kindern nachweislich die Kinderbildungs- und -betreuung in einer gemeinsamen Einrichtungsform durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen (gemeindeübergreifende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung). Eine gültige Kooperationsvereinbarung ist der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vorzulegen.

Abschläge

4. Ist es dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nachweislich nicht möglich, bei Bedarf im Sinne der §§ 16 und 17 zusätzliches geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, gebührt der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. dennoch in voller Höhe. Offene Stellen hat der Rechtsträger monatlich auszuschreiben. Wird der Nachweis einer monatlichen Ausschreibung nicht erbracht, verringert sich der Landesbeitrag gemäß Pkt. 2. um 5 %.

5.

5.1. Der Rechtsträger hat die Bio-Quote gemäß § 4 Abs. 3 der in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel mittels einer unterfertigten Erklärung der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Zuge des Antrages der Personalkostenförderung zu bestätigen. Die Einhaltung der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ sind mit Ablauf des 31.12.2024 durch Vorlage des Zertifikats des Dienstleisters, der die Mahlzeiten in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Verfügung stellt, nachzuweisen. Werden die Mahlzeiten in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung selbst zubereitet oder gibt es mehrere nicht zertifizierte Dienstleister, hat der Rechtsträger die Zertifizierung der eigenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Wird die in § 4 Abs. 3 normierte Bio-Quote nicht erfüllt,

bzw. die Kriterien des Zertifikats „besser essen“ nicht eingehalten, verringert sich der Landesbeitrag um 5 % pro Einrichtung pro Kalenderjahr.

5.2. Eine Berücksichtigung des allfälligen Abzugs wegen Nichterfüllung der Bio-Quote oder Nichteinhaltung der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ erfolgt im Rahmen der Auszahlung der dritten Tranche betreffend die Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres gem. Punkt 12 dieser Richtlinie.

Unterjährige Änderungen

6. Unterjährige Änderungen betreffend den Personalstand sind dem Land unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden sowie unverzüglich die Eintragung im Kindergartenverwaltungsprogramm vorzunehmen.

7. Wird eine pädagogische Fach-, Assistenz- oder Hilfskraft oder eine Stützkraft eingestellt, gekündigt, entlassen, oder das Dienstverhältnis sonst aufgelöst oder das Beschäftigungsausmaß erhöht oder verringert, gilt bis einschließlich 15. des Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats als Stichtag zur Berücksichtigung in der Berechnung der Landesbeiträge.

8. Unterjährige Änderungen betreffend die Errichtung oder Einstellung durch Auflassung oder Stilllegung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einer oder mehrerer Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat der Rechtsträger der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung binnen sechs Wochen vor Inbetriebnahme, Auflassung oder Stilllegung schriftlich anzuzeigen.

Abwicklung

9. Der Rechtsträger hat den Antrag auf Gewährung des Landesbeitrages gemäß Pkt. 2 für den Förderzeitraum Jänner bis Juni bis zum 1. März und für den Förderzeitraum Juli bis Dezember bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres zu stellen. Hierbei ist das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Behörde auf Antrag die Antragsfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

10. Der dem Rechtsträger gebührende Landesbeitrag wird auf Grundlage der statistischen Daten des Kindergartenverwaltungsprogrammes des Landes gemäß § 33a pro Einrichtung auf einer monatlichen Basis berechnet. Als Stichtag zur Feststellung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen wird jeweils der 15. eines jeden Monats herangezogen.

11. Die Abrechnung des Landesbeitrages erfolgt auf einer monatlichen Basis, wobei für die Berechnung eine Vorabrechnung vorgenommen werden kann. Eine Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgt bis 31. März des Folgejahres.

12. Die Auszahlung des Landesbeitrages eines Kalenderjahres erfolgt in drei Tranchen. Die Auszahlung der ersten Tranche des Landesbeitrages erfolgt bis zum 30. Juni eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Auszahlung der zweiten Tranche des Landesbeitrages erfolgt bis zum 31. Dezember eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Auszahlung der dritten Tranche betreffend die Endabrechnung des Landesbeitrages eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres.

13. Eine allfällige Auszahlung des zusätzlichen Landesbeitrags gemäß Pkt. 2.4. (Erreichung der VIF-Konformität oder des Betreuungsschlüssels) erfolgt gemeinsam mit dem Landesbeitrag. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Maßgeblicher Stichtag zur Feststellung der entsprechenden umgesetzten Maßnahme ist jeweils der 15. Oktober eines Kalenderjahres, gegenübergestellt dem 15. Oktober des Vorjahres.

14. Der Landesbeitrag wird bei Auszahlung auf volle einhundert Euro abgerundet.

15. Die Rechtsträger haben zur Berechnung der Personalkostenförderung erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Nachfrist von zwei Wochen gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Beträge zum jeweiligen Auszahlungsstichtag.

Eine etwaige Auszahlung erfolgt dann zum jeweils nächsten Auszahlungsstichtag, sofern bis dahin zeitgerecht alle nachgeforderten Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise erbracht wurden.

16. Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, welche insbesondere auf falsche Angaben im Kindergartenverwaltungsprogramm oder auf die Erklärungen gemäß Pkt. 4. und 5. zurückzuführen sind, ist der Rechtsträger

schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung einbehalten. Für den Fall, dass dem Rechtsträger keine Förderungen gemäß § 31 mehr zustehen, sind zu viel ausbezahlte Fördermittel nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung unverzüglich zurückzuzahlen.

17. Die Förderzusage erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel. Sollten die im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass allen Förderwerbern, denen eine Förderung nach diesen Richtlinien zustehen würde, die volle Höhe der Förderung geleistet werden kann, erfolgt eine entsprechende Aliquotierung aller Förderwerber. Der prozentuelle Anteil des jeweiligen Förderwerbers bleibt dabei unverändert.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

18. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Landesregierung mit dem auf die Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.

19. Diese Richtlinie gilt bereits für bis zum 1. September 2024 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gestellte Förderanträge betreffend den Förderzeitraum Juli bis Dezember 2024.

20. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die am 5.12.2023 beschlossene Richtlinie, kundgemacht im Landesamtsblatt für das Burgenland, Stück 49/2023, außer Kraft.